

Verordnung für die Sekundarschule

Änderung vom 23. Mai 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 642.11 (Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003) (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 11a

Aufgehoben.

§ 11b (neu)

Lektionendeputat

¹ Der Schule steht pro Klasse ein Deputat an Lehrpersonenlektionen für den Unterricht einschliesslich des Wahlpflichtfachunterrichtes, des Ergänzenden Angebotes sowie der Spezialfunktion für Klassenlehrpersonen zur Verfügung:

- a. 1. bis 3. Klasse 42 Lektionen;
- b. 1. bis 3. Kleinklasse oder Mehrjahrgangskleinklasse 38 Lektionen.

² Das Amt für Volksschulen kann auf Antrag der Schulleitung für jeden Leistungszug A, E und P eines Jahrgangs ohne Parallelklasse 2 bis 4 Zusatzlektionen bewilligen.

§ 54a

Aufgehoben.

§ 54b (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Mai 2017

¹ Im Schuljahr 2018/19 steht den Schulen pro Klasse gemäss § 11b Absatz 1 Buchstabe a ein Lektionendeputat von 41 Lektionen zur Verfügung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Liestal, 23. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter